

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V19/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen,
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Vergütungsgrundschriften 2018 – Informationen zu der Entgelterhöhung 2018

Rundschreiben vom 16. März 2017, AZ 25.30 Nr. 25.3-07-V01/6

Rundschreiben vom 24. Juli 1991, AZ 45.23 Nr. 19/8

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischenzeitlich liegen alle für die Umsetzung der Entgeltsteigerung 2018 notwendigen Informationen vor, die wir Ihnen hiermit zur Kenntnis geben.

Die Auszahlung der ersten Stufe der Entgelterhöhung ab 01.03.2018 erfolgt zusammen mit dem Entgelt für **Dezember 2018**.

A. Erhöhung der Tabellenentgelte

I. Die Tabellenentgelte für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Beschäftigten steigen ab **1. März 2018 im Durchschnitt um 3,19 Prozent**, ab **1. April 2019 (in der Pflege ab 1. März 2019) nochmals um 3,09 Prozent** und ab **1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent**.

Bei Beschäftigten, die sich in einer **individuellen Endstufe** befinden, erhöhen sich die Monatsentgelte wie folgt:

a) Anlage A (VKA / Bund) zum TVöD

Entgeltgruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
15	2,89%	2,81%	0,96%
14	2,94%	2,85%	0,98%
13	2,89%	2,81%	0,96%



12	2,89%	2,81%	0,96%
11	2,89%	2,81%	0,96%
10	2,89%	2,81%	0,96%
9c	3,19%	3,09%	1,06%
9b	2,89%	2,81%	0,96%
9a	3,52%	3,40%	1,16%
8	2,99%	2,90%	0,99%
7	2,89%	2,81%	0,96%
6	3,09%	3,00%	1,03%
5	3,16%	3,07%	1,05%
4	3,02%	2,93%	1,00%
3	3,13%	3,03%	1,04%
2	3,43%	3,31%	1,13%
1	4,33%	4,15%	1,41%

b) Anlage C (VKA) zum TVöD

Entgelt- gruppe	ab 1. März 2018	ab 1. April 2019	ab 1. März 2020
S 18	3,11%	3,02%	1,03%
S 17	3,11%	3,02%	1,03%
S 16	3,11%	3,02%	1,03%
S 15	3,11%	3,02%	1,03%
S 14	3,11%	3,02%	1,03%
S 13	3,11%	3,02%	1,03%
S 12	3,11%	3,02%	1,03%
S 11b	3,11%	3,02%	1,03%
S 11a	3,11%	3,02%	1,03%
S 9	3,11%	3,02%	1,03%
S 8b	3,11%	3,02%	1,03%
S 8a	3,11%	3,02%	1,03%
S 7	3,11%	3,02%	1,03%
S 4	3,11%	3,02%	1,03%
S 3	3,11%	3,02%	1,03%
S 2	3,11%	3,02%	1,03%

c) Anlage E (VKA) zum TVöD

Entgelt- gruppe	ab 1. März 2018	ab 1. März 2019	ab 1. März 2020
P 16	2,90%	3,29%	1,04%
P 15	2,90%	3,29%	1,04%
P 14	2,90%	3,29%	1,04%
P 13	2,90%	3,29%	1,04%
P 12	2,90%	3,29%	1,04%
P 11	2,90%	3,29%	1,04%
P 10	2,90%	3,29%	1,04%
P 9	2,90%	3,29%	1,04%
P 8	2,90%	3,29%	1,04%
P 7	2,90%	3,29%	1,04%
P 6	2,90%	3,29%	1,04%
P 5	2,90%	3,29%	1,04%

Die Beträge der individuellen Endstufen der Entgeltgruppen **2Ü** und **15Ü** erhöhen sich ab 1. März 2018 um 3,19 Prozent.

Die Beträge der **individuellen Zwischenstufen** erhöhen sich ab 1. März 2018 um 3,19 Prozent.

Das Tabellenentgelt der noch nicht in die neue kirchliche Entgeltordnung übergeleiteten Beschäftigten (Beschäftigte mit Tätigkeiten nach den Einzelvergütungsgruppenplänen 01, 02, 15, 24 bis 49 und 60 bis 62 der Anlage 1.2.1 zur KAO) richtet sich somit für die Zeit **ab 1. März 2018 nach der Anlage 1 a) oder b)** (je nach Tarifwerk nach der Tabelle Bund oder VKA.) Sollte in diesem Zeitraum eine Überleitung dieser Vergütungsgruppenpläne in die neue kirchliche Entgeltordnung erfolgen, ist ab diesem Zeitpunkt die Anlage 1 c) anzuwenden. Zu beachten ist, dass für den Zeitraum vom 01.03.2018 - 30.04.2018 auch für die zum 01.05.2018 in die neue Entgeltordnung übergeleiteten Beschäftigten die Tabellen der Anlage 1 a) oder b) anzuwenden sind.

Das Tabellenentgelt der bereits in die neue kirchliche Entgeltordnung übergeleiteten Beschäftigten mit Tätigkeiten nach den Einzelvergütungsgruppenplänen 3 - 10 und 63 der Anlage 1.2.1. zur KAO richtet sich somit für die Zeit **ab 1. März 2018** und für die Beschäftigten mit Tätigkeiten nach den Einzelvergütungsgruppenplänen 16, 26, 54 a der Anlage 1.2.1. zur KAO ab **1. Mai 2018 nach der Anlage 1 c)**.

II. Das Tabellenentgelt der Beschäftigten mit Tätigkeiten nach dem Einzelvergütungsgruppenplan **21** der Anlage 1.2.1 zur KAO – Beschäftigte im Erziehungsdienst – richtet sich für die Zeit **ab 1. März 2018 nach der Anlage 2.**

III. Das Tabellenentgelt der Beschäftigten mit Tätigkeiten nach dem Einzelvergütungsgruppenplan **54** der Anlage 1.2.1 zur KAO - Beschäftigte in der Pflege - richtet sich für die Zeit **ab 1. März 2018 nach der Anlage 3.**

IV. Erhöhung der Garantiebeträge

Für stufengleiche Höhergruppierungen ab dem 1. September 2017 gibt es grundsätzlich keine Garantiebeträge mehr. Daher erfolgt für bereits gewährte Garantiebeträge außerhalb des Erziehungsdienstes keine Dynamisierung mehr. Bezüglich der Tarifierhöhung 2018 ist in diesen Fällen eine Garantiebetragsberechnung nach den neuen Entgelttabellen fiktiv unter Berücksichtigung des alten (nicht dynamischen) Garantiebetrages von 58,98 Euro bzw. 94,39 Euro durchzuführen. Eine Ausnahme besteht lediglich bei stufengleichen Höhergruppierungen im Erziehungsdienst.

Die Garantiebeträge bei Höhergruppierungen nach § 17 Absatz 4 KAO im **Erziehungsdienst** betragen bei Höhergruppierungen in den **Entgeltgruppen S 2 bis S 8b**

ab 1. März 2018

60,86 €.

Die Garantiebeträge bei Höhergruppierungen nach § 17 Absatz 4 KAO im **Erziehungsdienst** betragen bei Höhergruppierungen in den **Entgeltgruppen S 9 bis S 18**

ab 1. März 2018

97,40 €.

V. Zulagen gemäß Anmerkungen 5 und 6 zum Vergütungsgruppenplan 54 in der Fassung bis zum 30. April 2018

(gilt nur für stellvertretende Pflegedienstleitungen und Leitungen von Pflegebezirken, die keinen Antrag gemäß § 29 b AR-Ü gestellt haben)

Diese Zulagen betragen monatlich:

- für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppen 7 b), 8 b) und 8 c) des Vergütungsgruppenplans 54 in der Fassung bis zum 30. April 2018:
ab 1. März 2018 **111,83 €**
- für die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppe 9 b) des Vergütungsgruppenplans 54 in der Fassung bis zum 30. April 2018:
ab 1. März 2018 **236,22 €**
- die ständige Vertretung von Pflegedienstleitungen der Fallgruppe 10 b) des Vergütungsgruppenplans 54 in der Fassung bis zum 30. April 2018:
ab 1. März 2018 **368,57 €**
- bei Übertragung der Leitung eines Pflegebezirks oder sonstiger besonderer Aufgaben, wenn diese Tätigkeiten mindestens 25 Prozent der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit erfordern:
ab 1. März 2018 **55,92 €**

VI. Kinderbesitzstandzulage

Die Besitzstandzulage gemäß § 11 AR-Ü steigt für die Zeit ab **1. März 2018** auf **119,22 €** je Kind.

B. Restantenregelung

Die sog. „**Restantenregelung**“, also die Durchführung von Bewährungsaufstiegen nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) für am 1. Oktober 2006 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, fiel zum 28. Februar 2017 weg.

C. Stundensätze für kurzfristig Beschäftigte, die nicht der KAO unterliegen

Gemäß § 1 b j) KAO sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Geltungsbereich der KAO ausgenommen, die geringfügig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt werden (kurzfristig Beschäftigte).

Die Vergütung für diesen Personenkreis richtet sich nach **Anlage 1.2.3 zur KAO**. Die Stundensätze für die **kurzfristig beschäftigten Aushilfen und Vertretungskräfte richten sich dynamisch nach der jeweiligen Stufe 3 der nach der Anlage 1.2.1 zur KAO zutreffenden Entgeltgruppe**.

Die **ab 1. März 2018 geltenden Sätze der Anlage 1.2.3 zur KAO** sind diesem Rundschreiben als **Anlage 4** beigelegt.

D. Stundensätze für Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer

Das Stundenentgelt für die Tätigkeit in der Nachbarschaftshilfe gemäß **Anlage 3.7.2 zur KAO** beträgt **mindestens 70 % des Stundenentgelts der Entgeltgruppe 2 Stufe 2 und höchstens das Stundenentgelt der Entgeltgruppe 2 Stufe 6**. Der so ermittelte Mindest- und Höchstsatz wird um die anteilige Jahressonderzahlung erhöht.

Es gelten somit folgende Mindest- und Höchstsätze:

**Vom 1. März 2018 bis 31. März 2019
mindestens 9,96 € und höchstens 16,33 €.**

Bitte beachten Sie ergänzend das Rundschreiben zum Mindestlohngesetz, AZ 25.00 Nr. 25.0-07-02-V15/6 vom 07.06.2017.

Die Höhe des Stundenentgelts ist zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung im zulässigen Rahmen in einer Dienstvereinbarung gemäß § 36 in Verbindung mit § 40 Buchstabe p) MVG.Württemberg unter Berücksichtigung der örtlich für vergleichbare Beschäftigte gezahlten Stundenentgelte festzulegen. **Einmal vereinbarte Sätze nehmen automatisch an Tarifsteigerungen teil. Bereits vereinbarte Sätze sind somit ab 1. März 2018 um 3,19 % zu erhöhen.**

E. Erhöhung von Pauschalvergütungen

Soweit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht unter die KAO oder eine sonstige arbeitsrechtliche Regelung fallen, Pauschalvergütungen (Festvergütungen) vereinbart wurden, können diese unter Beachtung von § 40 p) MVG. Württemberg **ab 1. März 2018 um 3,19 %** erhöht werden. Bei dieser Gelegenheit wird gebeten, zu überprüfen, ob die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin vom Geltungsbereich der KAO ausgenommen sind. Erhöhungen von Pauschalvergütungen sind der ZGASSt einzuweisen.

F. Vergütungen für Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Auszubildende und Neuregelungen bei den Auszubildenden

Die Ausbildungs- und Praktikantenentgelte erhöhen sich ab 1. März 2018 und ab 1. März 2019 jeweils um einen Festbetrag in Höhe von 50,00 Euro.

Die im Zeitraum ab **1. März 2018 und 1. März 2019** geltenden Vergütungen für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten ergeben sich aus **Anlage 5** zu diesem Rundschreiben.

Darüber hinaus wird der **Urlaubsanspruch** der Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten nach TVAöD-BBiG, TVAöD-Pflege und TVPöD ab dem Urlaubsjahr 2018 bei einer 5-Tage-Woche von 29 auf **30 Tage** erhöht.

Die Regelung zur Übernahme von Auszubildenden wurde bis zum **31. Oktober 2020** verlängert.

Damit bleibt die Regelung in § 16 a TVAöD-AT wie folgt bestehen:

„Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungs-adäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.“

Die Übernahmeregelung gilt für alle Ausbildungsverhältnisse (nach BT-BBiG und BT-Pflege). Sie betrifft nicht Anerkennungspraktikumsverhältnisse und PIA- Ausbildungsverhältnisse.

G. Stundensätze

I. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Die Richtsätze für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zur Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Dienste sowie von Aushilfs- und Stellvertretungsdiensten für die Zeiträume ab 1. März 2018 ergeben sich aus der Richtsatztabelle für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (Anlage 3.5.1 zur KAO), siehe **Anlage 6** zu diesem Rundschreiben.

II. Organisten-, Fortbildungs- und C-Ausbildungskurse

Die Einzelstundenvergütungen für Organisten-, Fortbildungs- und C-Ausbildungskurse werden ab 1. März 2018 um 3,19 % erhöht. Sie betragen je Zeithunde für:

1. A-Kirchenmusiker/innen oder Lehrkräfte mit gleichwertiger Ausbildung:

ab 1. März 2018 **39,49 €**

2. B-Kirchenmusiker/innen oder Lehrkräfte mit gleichwertiger Ausbildung:

ab 1. März 2018 **30,66 €**

3. Lehrbefähigte ohne A- oder B-Ausbildung, soweit sie nicht unter Ziff. 1 oder Ziff. 2 fallen:

ab 1. März 2018 **24,27 €**

III. Orgelsachverständige

Der Stundensatz für Leistungen für landeskirchlich bestellte Orgelsachverständige gemäß Ziff. III. 4 und 9 der Anlage zur Ordnung der Orgelpflege in der Evangelischen

Landeskirche in Württemberg vom 23. Dezember 1997, AZ 42.92 Nr. 54 (Abl. 58 S. 22) beträgt:

ab 1. März 2018 **38,13 €**

IV. Religionspädagoginnen und -pädagogen und sonstige kirchliche Religionslehrkräfte

Die Vergütung von einzelnen Unterrichtsstunden von Religionspädagoginnen und Religionspädagogen bzw. von sonstigen kirchlichen Religionslehrkräften, die in keinem Dienstverhältnis nach der KAO stehen, betragen entsprechend dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juli 2002 für:

- 1) Religionspädagogen/Religionspädagoginnen mit abgeschlossener Grund- und Hauptausbildung an einer kirchlich anerkannten Ausbildungsstätte, Diplom-Religionspädagogen/Diplom-Religionspädagoginnen (FH), Lehrkräfte mit beiden Staatsprüfungen und der Lehrbefähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht sowie Diplom-Theologen/-Theologinnen mit beiden ev.-theol. Dienstprüfungen:

ab 1. März 2018 **24,82 €**

- 2) Personen wie zu Ziff. 1, die an mindestens zwei Schulstufen oder Schularten tätig sind:

ab 1. März 2018 **28,77 €**

- 3) Lehrkräfte mit der Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Diplom-Theologen/-Theologinnen, wenn sich die Unterrichtstätigkeit auf mindestens 4 Wochenstunden an Gymnasien erstreckt:

ab 1. März 2018 **28,77 €**

- 4) Personen wie zu Ziff. 3, wenn sich die Unterrichtstätigkeit **überwiegend** auf Gymnasien erstreckt:

ab 1. März 2018 **32,80 €**

H. Erhöhung des Wertguthabens bei Altersteilzeit im Blockmodell nach dem TV FlexAZ

Insgesamt wurde die Laufzeit des TV FlexAZ um zwei Jahre, also bis 31.12.2020 verlängert. Der spätest mögliche Beginn der Altersteilzeit – bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen – ist somit der 31. Dezember 2020.

Das Wertguthaben bei Altersteilzeitarbeitsverhältnissen im Blockmodell erhöht sich gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 TV FlexAZ (Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum TV FlexAZ) am 1. März 2018 um 3,19 %.

I. Einmalige Sonderzahlung 2018

Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 6, S 2 bis S 4, P 5 oder P 6 eingruppiert sind, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 250 Euro. Voraussetzung hierfür ist, dass das Arbeitsverhältnis am 1. März 2018 bestand und mindestens an einem Tag zwischen dem 1. März 2018 und dem 31. Dezember 2018 Anspruch auf Entgelt besteht.

Sofern das Arbeitsverhältnis erst nach dem Stichtag 1. März 2018 begonnen hat oder bereits vor dem 1. März 2018 endete, besteht kein Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung. Ruhte das Arbeitsverhältnis am Stichtag lediglich (z. B. infolge einer unbezahlten Beurlaubung) oder erhält der Beschäftigte infolge längerer Arbeitsunfähigkeit kein Arbeitsentgelt mehr, ist dies für die Erfüllung der vorgenannten Stichtagsvoraussetzung unschädlich. Zu beachten ist jedoch die weitere Anspruchsvoraussetzung, wonach zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2018 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung, Krankengeldzuschuss oder Mutterschaftsgeld bestehen muss.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die einmalige Sonderzahlung zeitanteilig in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

Altersteilzeitbeschäftigte im Teilzeitmodell erhalten die Sonderzahlung ebenfalls zeitanteilig in Höhe des sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 24 Abs. 2 TVöD ergebenden Betrages zuzüglich der tariflichen Aufstockungsleistungen (§ 7 Abs. 1 TV FlexAZ).

Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell erhalten die Einmalzahlung während der Arbeitsphase nur zur Hälfte ausgezahlt. Die andere Hälfte fließt in das Wertguthaben ein (§ 7 Abs. 2 TV FlexAZ).

Altersteilzeitbeschäftigte im Blockmodell, die sich bereits in der Freistellungsphase befinden, erhalten keine Einmalzahlung. In der Freistellungsphase wird lediglich das (dynamisierte) Wertguthaben rätierlich ausgezahlt (§ 7 Abs. 2 Satz 1 HS 2 und Satz 2 TV FlexAZ).

Erfolgt der Wechsel von der Arbeits- in die Freistellungsphase im Laufe des Jahres 2018, ist der Monat der Fälligkeit der Einmalzahlung maßgeblich für die unterschiedlichen Auswirkungen. Die einmalige Sonderzahlung wird im **Dezember 2018** fällig.

Die Einmalzahlung gehört nicht zum Regelarbeitsentgelt im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 TV FlexAZ und bleibt somit bei der Berechnung der Aufstockungsleistungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 TV FlexAZ unberücksichtigt.

Haben Beschäftigte gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse zu einem Arbeitgeber, für den der TV Sonderzahlung 2018 gilt, besteht der Anspruch aus jedem Arbeitsverhältnis zeiträtierlich entsprechend.

J. Erhöhung Mindestlohn und Pflegemindestlohn

Wie bereits im Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V15/6 vom 07.06.2017 angekündigt, wurde der gesetzliche Mindestlohn zum 1. Januar 2019 von seither 8,84 € auf **9,19 € brutto je Stunde** erhöht.

Im o. g. Rundschreiben haben wir die Höhe des Pflegemindestlohns bereits mitgeteilt. Dieser ist wie folgt festgelegt:

01.01.2018 bis 31.12.2018	<u>10,55 € brutto je Stunde</u>
01.01.2019 bis 31.12.2019	<u>11,05 € brutto je Stunde</u>

K. Kleidergeld für Beschäftigte im Pflegedienst

Müssen Pflegekräfte auf Weisung des Trägers von Diakonie-/ Sozialstationen zur besonderen Kenntlichmachung im dienstlichen Interesse eine besondere Kleidung, z.B. weiße oder grüne Kittel, Hosenanzüge oder dergleichen tragen, so handelt es sich dabei um **Dienstkleidung**.

In Abstimmung mit dem Ev. Landesverband Diakonie-/ Sozialstationen in Württemberg e.V. wird grundsätzlich empfohlen, dass die Träger für die Anschaffung, Instandhaltung und auch für die zentrale Reinigung dieser Dienstkleidung sorgen.

Sofern dies von Stationen anders gehandhabt wird, erhalten Beschäftigte wie seither als Ausgleich für die Anschaffung, Reinigung und Instandhaltung ein steuer- und sozialversicherungsfreies Kleidergeld in Höhe von monatlich 15,34 €. Teilzeitbeschäftigte erhalten einen prozentualen Anteil dieses Betrages entsprechend dem Grad ihrer dienstlichen Inanspruchnahme.

Da das Kleidergeld einen Aufwendungsersatz darstellt, ist es nicht Bestandteil der Vergütung und wird deshalb nicht bei der Urlaubsvergütung oder bei der Bemessung sonstiger Leistungen berücksichtigt. Besteht der Anspruch auf Vergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird entsprechend § 24 Abs. 3 KAO nur der Teil des Kleidergeldes gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Aus Vereinfachungsgründen wird die Zahlung des Kleidergeldes während der Zeit der Entgeltfortzahlung und des Erholungsurlaubs jedoch nicht unterbrochen.

Das Kleidergeld kann auch in o.g. Umfang gewährt werden, wenn Beschäftigte lediglich für Reinigung und Instandhaltung sorgen müssen, die Station die Dienstkleidung jedoch zur Verfügung stellt.

Die Dienstkleidung, für die das Kleidergeld gewährt wird, ist von der **persönlichen Schutzausrüstung** (Schutzkleidung, Schutzhandschuhe etc.) im Sinne arbeitschutzrechtlicher Vorschriften (insbesondere nach der Biostoffverordnung und den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe - TRBA 250) zu unterscheiden. Diese persönliche Schutzausrüstung hat der Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen und auch für deren Reinigung bzw. Desinfektion und Instandhaltung zu sorgen.

L. Durchführung der Abschnitte A – K

Die Entgelterhöhungen sind grundsätzlich lohnsteuerpflichtig, sozialversicherungspflichtig und umlagepflichtig in der ZVK.

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse bzw. die Kirchengemeinderäte von den vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen umgehend zu unterrichten.

Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, die Bestimmungen für ihren Bereich durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen

Anlage 1a): Vergütungstabelle TVöD Bund 01.03.2018 bis 31.03.2019

Anlage 1b): Vergütungstabelle TVöD VKA für Beschäftigte, die noch **nicht** in die neue Entgeltordnung übergeleitet sind 01.03.2018 bis 31.03.2019

Anlage 1c): Vergütungstabellen TVöD VKA für Beschäftigte, die **bereits** in die neue Entgeltordnung übergeleitet sind 01.03.2018 bis 31.03.2019

Anlage 2: Vergütungstabelle Sozial- und Erziehungsdienst
01.03.2018 bis 31.03.2019

Anlage 3: P-Tabellen 01.03.2018 bis 28.02.2019

Anlage 4: Arbeitsrechtliche Regelung über die Stundenentgeltsätze für kurzfristig beschäftigte Aushilfen und Vertretungskräfte (Anlage 1.2.3 zur KAO)
ab 1. März 2018, 1. April 2019 und 1. März 2020

Anlage 5: Entgelttabelle für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten
ab 1. März 2018 und 1. April 2019

Anlage 6: Richtsatztabelle für Kirchenmusiker ab 1. März 2018